

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

**Bundesministerium der Verteidigung**  
Referat Führung Streitkräfte II3  
Fontainengraben 150  
53123 Bonn

Logistikzentrum der Bundeswehr  
Dezernat Verkfü  
Anton-Dohm-Weg 59  
26389 Wilhelmshaven

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Zentrale  
Abteilung Förderung und Verkehr  
Referat 42

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Landespolizeipräsidium  
Referat 31

Bundesamt für Güterverkehr  
Außenstelle Dresden  
Bernhardstraße 62  
01002 Dresden

Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Straße 41  
09120 Chemnitz

- per E-Mail-

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Stephanie Giessler

**Durchwahl**  
Telefon: +49 351 564-85410  
Telefax: +49 351 564-85080

stephanie.giessler@  
smwa.sachsen.de

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
54-4011/19/15-2024/15829

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

Dresden,  
13. März 2024



**Hausanschrift**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-  
kehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Außenstelle**  
Ammonstraße 10  
01069 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8 - Haltestelle Carolaplatz

\* Information zum Zugang für ver-  
schlüsselte elektronische Dokumente  
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-  
takt.html](http://www.smwa.sachsen.de/kon-<br/>takt.html)

 [poststelle@smwa-sachsen.  
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);  
Befristete Ausnahmegenehmigungen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für  
Hilfsgütertransporte und Militärtransporte im Zusammenhang mit dem Krieg in  
der Ukraine nach § 30 Abs. 3 StVO im Freistaat Sachsen**

**I.**

Für geschäftsmäßig oder unentgeltlich durchgeführte Transporte in Richtung der ukrainischen Grenze zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung der Hilfeleistung für die ukrainische Bevölkerung (einschließlich der unmittelbar erforderlichen Leerfahrten) sowie

für militärische Transporte (einschließlich Großraum- und Schwertransporte und Leerfahrten), die durch private Unternehmen im Auftrag deutscher oder verbündeter Streitkräfte geschäftsmäßig oder unentgeltlich mit Bezug auf den Krieg in der Ukraine durchgeführt werden,

wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO mit Wirkung ab dem 1. April 2024 bis einschließlich 31. März 2025 für das Gebiet des Freistaates Sachsen erlassen.

**II.**

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab dem **1. April 2024** und ist bis **31. März 2025 befristet**.
2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
3. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.
4. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.


**III.**

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine ist ein großer Bedarf an Hilfeleistungen für die ukrainische Bevölkerung entstanden. Es ist sicherzustellen, dass bestmögliche Voraussetzungen geschaffen werden, um die Hilfeleistungen für die ukrainische Bevölkerung zu unterstützen.

Für die Einsatzfähigkeit deutscher und verbündeter Streitkräfte in Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sind täglich eine Vielzahl militärischer Transporte notwendig. Diese sind bestmöglich zu unterstützen.



Die Hilfeleistung für die Ukraine und deren Bevölkerung und die Sicherung der Einsatzfähigkeit deutscher und verbündeter Streitkräfte in Osteuropa sind als dringende Fälle im Sinne der Ziffer I. Nr. 1. lit. a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

  
Mario Bause  
Referatsleiter